**BGer 5A\_641/2023 vom 22.03.2024**

1. **Sachverhalt**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von A. hiess das Bezirksgericht Rheinfelden mit Entscheid vom 05.08.2023 teilweise gut, nämlich hinsichtlich der Parteikosten im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren mit Wirkung ab dem 01.06.2022.

Das Obergericht des Kantons Aargau änderte den Entscheid aufgrund der Beschwerde von A. insofern ab, als es die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur für die Parteikosten mit Wirkung ab 01.06.2022, sondern auch für die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 650.- bewilligte. Die Entscheidgebühr wurde A. auferlegt. Das von dieser für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies es mangels Mittellosigkeit ab und sprach ihr auch keine Parteientschädigung zu (Entscheid vom 19. Juni 2023). Gegen dieses Urteil gelang A. am 01.09.2023 mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Sie beantragte die vollumfängliche Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung. Ausserdem seien für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erheben und die Gerichtskasse Rheinfelden anzuweisen, der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Obergericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'619.50 auszurichten.

1. **Erwägungen**
2. Da das Hauptverfahren abgeschlossen ist, gilt der Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege als Nebenpunkt zum Endentscheid (Art. 90 BGG; Urteil 5A\_292/2021 vom 22.03.2022 E. 1 mit Hinweisen). Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege kann daher mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel angefochten werden (Urteil 5A\_174/2016 vom 26.05.2016 E. 1).
3. Strittig ist vor Bundesgericht, ob der Beschwerdeführerin für das Scheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege vollumfänglich zu erteilen ist.
	1. Das Bundesgericht geht auf die Voraussetzungen für einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO ein. Als bedürftig ist eine Person dann anzusehen, wenn wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Person ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (BGE 141 III 369 E. 4.1 mit Hinweis).

Beurteilt wird die prozessuale Bedürftigkeit grundsätzlich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs unter Berücksichtigung von absehbaren Steigerungen oder Verringerungen der Vermögens- und Einkommensverhältnisse (Urteil 4A\_250/2019 vom 07.102019 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Es gilt im Verfahren ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (Urteil 5A\_716/2021 vom 07.03 2022 E. 3). Je komplexer die Verhältnisse sind, desto höher sind die Anforderungen an die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation (BGE 125 IV 161 E. 4a; 120 Ia 179 E. 3a).

* 1. Die Vorinstanz erwog, dass zwischen der Gesuchseinreichung und dem erstinstanzlichen Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege über zwei Jahre lägen. Das Bundesgericht stellt fest, dass diese zur Berechnung, ob die Beschwerdeführerin mit ihrem Überschuss die Prozesskosten innert zweier Jahre bezahlen könnte, auf den im Beurteilungszeitraum (Juni 2020 bis Mai 2022) von der Beschwerdeführerin erwirtschafteten Überschuss in der Höhe von Fr. 14'349.75 abstellte, dem sie die mutmasslichen Prozesskosten von Fr. 15'000.-- gegenüberstellte. Diese Vorgehensweise ist nicht über alle Zweifel erhaben, wird von der Beschwerdeführerin jedoch ausdrücklich akzeptiert, weshalb nicht näher darauf eingegangen wird.
	2. Die Beschwerdeführerin begründet die angebliche Verletzung von Art. 29 Abs. 1 bis 3 BV damit, dass über ihr Gesuch erst mehr als zwei Jahre später entschieden worden sei.

4.2.1. Es trifft zu, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Verbeiständung in der Regel zu entscheiden ist, bevor die gesuchstellende Person weitere, in erheblichem Mass Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt, soweit die Rechtsvertretung nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen (Urteile 5A\_62/2016 vom 17.10.2016 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 142 III 713; 5D\_98/2016 vom 22.06.2016 E. 4.1). Dies folgt im Hinblick auf das aus Art. 29 Abs. 1 BV abgeleitete Fairnessgebot aus dem verfassungsrechtlichen Rechtspflegeanspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV (Urteile 1C\_262/2019 vom 06.05.2020 E. 3.1; 4A\_20/2011 vom 11.04.2011 E. 7.2.2; 1P.345/2004 vom 01.10.2004 E. 4.3).

4.2.2. Das Bundesgericht führt aus, dass daraus nicht folgt, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege automatisch gutzuheissen wäre, wenn das Gericht die wiedergegebenen Grundsätze bzw. das Rechtsverzögerungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV verletzt. Auch in diesem Fall müssen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sein (Urteil 5A\_789/2023 vom 13.12.2023 E. 3.5.2 mit Hinweisen).

6.1. Die Beschwerdeführerin macht unter anderem geltend, dass zwingend noch die Prozesskosten des Verfahrens auf Abänderung der Eheschutzmassnahmen zu berücksichtigen seien.

6.2. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin bereits sowohl die Erstinstanz als auch die Vorinstanz auf diese zusätzlich von ihr zu tragenden Kosten hingewiesen hat, die zwingend zu beachten seien. Dennoch geht die Vorinstanz nicht darauf ein und verletzt damit deren rechtliches Gehör bzw. die Begründungspflicht (Art. 53 Abs. 1 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV).

Der angefochtene Entscheid vom 19.06.2023 wird aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Beschwerde wird damit teilweise gutgeheissen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.